



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/4/2022, vom 17.08.2022, womit eine

Straßenrechtliche Bewilligung gemäß §90 STVO vom 22.08.2022 bis 07.10.2022 (Mo-Fr von 7:00 bis 19:00 Uhr) im Bereich der Bambergerstraße 19 und im Bereich der Liftstraße 5 und Liftstraße 10

verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. (20. Novelle) wird verordnet:

§ 1

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 2

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

§ 3

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht, und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 4

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen.

§ 5

Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§6

Für die Dauer der Sperren, sind die erforderlichen Teilbereiche, temporär abzusperren.

§7

Die Absperrungen hat mit rot weißen Absperrgittern oder Bauzaun zu erfolgen.

§8

Während der temporären Sperren, ist das Vorschriftszeichen nach §52 Ziff. 1 leg. cit. „FAHRVERBOT“ und Umleitungstafeln anzubringen.

§9

Das Enden der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ sind jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§10

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§11

Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 12

Nach Beendigung der Grabungsarbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 13

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 14

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 18. AUG. 2022

abgenommen am: 07. OKT. 2022